

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

No. 564.

Inhalt: Gesetz vom 4. Juni 1898, die Abänderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 16. Juni 1890 betreffend.

Gesetz

vom 4. Juni 1898,

die Abänderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes
vom 16. Juni 1890 betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuch, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die Erhebung der Einkommensteuer vom 16. Juni 1890 (Gesetzl. Bd. XX. S. 289) wird in nachstichtlicher Weise abgeändert und ergänzt:

1.

§ 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Soweit nicht Reichsgesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, sind Einwohner des Fürstenthums wegen ihres Einkommens aus außerdeutschem Grund-

Ausgegeben am 3. August 1898.